

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

Departement Finanzen
Vernehmlassung StG Rev 24
Obstmarkt 3
9102 Herisau

Arlette Schläpfer, a.KR
Rietli 1
9411 Schachen b. Reute
Tel. 071 891 57 62
arlette.schlaepfer@bluewin.ch

9411 Schachen bei Reute, 11. März 2022

**Stellungnahme der Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) zur Vernehmlassung
Steuergesetz, Teilrevision 2024 (StG Rev 24)**

Geschätzter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Januar 2022 laden Sie uns ein, zur Teilrevision 2024 des Steuergesetzes Stellung zu nehmen, wofür wir uns bedanken. Gerne äussern sich die Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) fristgerecht zu dieser Vernehmlassung wie folgt:

Die Unterlagen sind unserer Meinung nach gut aufbereitet und ausführlich. Die Beilagen 2 und 3 sind allerdings schwer verständlich. Eine Zusammenfassung in einfacherer Sprache und mit den wichtigsten Kernaussagen wäre ein grosser Mehrwert und erleichterte die Arbeit auch für Menschen, welche sich nicht ständig mit dieser Materie und Gesetzestexten befassen (Miliz- resp. Bevölkerungstauglichkeit).

Grundsätzliche Anmerkungen zum erläuternden Bericht

Anpassungen an Bundesrecht (Diverse Artikel): Wir vertrauen hier auf die zweckmässig und rechtlich sinnvollen Anpassungen durch den Regierungsrat und nehmen die Vorschläge zur Kenntnis.

Erhöhung Abzug für Versicherungsprämien (Art. 35 Abs.1 lit.g): Die Parteiunabhängigen AR können die Ausführungen, nicht aber die Schlussfolgerungen des Regierungsrates, nachvollziehen. Dass nur die effektiv bezahlten Prämien bis zum Maximalbetrag abzugsberechtigt sind und auch die ausgezahlten Prämienverbilligungen berücksichtigt werden, ist aus unserer Sicht richtig. Die maximale Abzugserhöhung um CHF 400.00 als Schlussfolgerung, inkl. Verweis auf das Regierungsprogramm 2020-2023, erachten wir aber als zu wenig.

Die bisherigen Abzugsmöglichkeiten waren mit Blick auf die Prämienentwicklung bereits deutlich zu tief und für die Steuerpflichtigen schwer nachzuvollziehen. Auch mit dem neuen Vorschlag gäbe es eine Differenz zur günstigsten Prämie zwischen CHF 6.00 und CHF 66.00 (vgl. Comparis Prämienrechner). Wenn man eine Abzugsmöglichkeit für eine getätigte Auslage des Steuerpflichtigen vorsieht, sollte dies auch mit der Realität mithalten. Insbesondere wenn eine Anpassung erst wieder in 14 Jahren (2010-2024) stattfinden würde. Nach unseren Berechnungen liegt die durchschnittliche Erwachsenenprämie in Appenzell Ausserrhoden momentan bei ca. CHF 3000.00. Wir finden deshalb eine Angleichung an den Kanton Appenzell Innerrhoden mit max. CHF 2900.00 (Einzelpersonen) und max. CHF 5800.00 (Ehepaare) sinnvoll, zumal die Prämien in AI etwas tiefer liegen. Die Abzugsmöglichkeiten für Kinder bei max. CHF 1000.00 ist aus Sicht der Parteiunabhängigen AR richtig.

Für die Parteiunabhängigen AR wäre eine solche Erhöhung für Einzelpersonen, Ehepaare und Familien, besonders auch für solche, die knapp keine Prämienverbilligungen erhalten, ein gutes Zeichen und fair. Auch wenn die steuerliche Entlastung für den Einzelnen gering ist, umso mehr werden solche Abzugsmöglichkeiten durch die Steuerpflichtigen mit den umliegenden Kantonen verglichen. Wir bitten den Regierungsrat die entstehenden Mindereinnahmen realistisch berechnen zu lassen.

E-StG Steuersatzerhöhung bei Internationalen Verhältnissen (Art. 77 Abs.2): Wir begrüssen ausdrücklich, dass die Herausforderungen mit der OECD-Mindeststeuer von 15% bereits bei dieser Steuergesetzreform aufgenommen werden. Wir möchten aber auch anmerken, dass die Kantone auf eine Bundeslösung (Bundesverfassung und Gesetz) angewiesen sind. Diese ist noch in Bearbeitung und je nach Umsetzung und Zustimmung hat unser Artikel lediglich eine vorsorgliche Funktion. Wir bitten den Regierungsrat, die zuständige Kommission Finanzen und den Kantonsrat über die weiteren Entwicklungen inkl. möglicher finanzieller Auswirkungen auf dem Laufenden zu halten.

E-StG Verteilung Gewinnsteuererträge (Art. 85 Abs.1): Die Problematik mit dem Zusammenspiel zwischen Steuerertrag juristischer Personen und dem eidgenössischen Finanzausgleich können wir nachvollziehen, und eine Anpassung des Verteilschlüssels wäre aus finanzieller Sicht durchaus sinnvoll. Trotzdem: der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist kein abstraktes Gebilde sondern die Summe aller Gemeinden und Einwohner*innen. Deshalb haben die Parteiunabhängigen AR mit dem ständigen Hin- und Herschieben von Einnahmen, Aufgaben und Ausgaben zwischen Kanton und Gemeinden grundsätzlich Mühe.

Die Auswirkungen dieser Anpassung wären insbesondere für die Gemeinden Herisau, Heiden, Waldstatt und Walzenhausen, sowohl prozentual als auch absolut, äusserst gravierend. In diesen 4 Gemeinden entspräche dies über 0.1 Steuereinheiten und hätte auch Einfluss auf Steuerkraft und Finanzausgleich. Aus politischer Sicht macht diese Anpassung deshalb keinen Sinn. Ein erneuter Zwist und Verteilkämpfe zwischen den Gemeinden und dem Kanton wären wahrscheinlich.

Die Parteiunabhängigen AR fordern in diesem Zusammenhang eine rasche Behandlung der Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes. Darin können auch die Aspekte der Verteilung von Gewinnsteuererträgen einfließen und die Auswirkungen auf die verschiedenen Stellschrauben von Steuerungs- und Optimierungsmassnahmen aufgezeigt werden. Eine ganzheitliche Sicht ist deshalb der richtige Weg.

E-StG Erhebung Mindeststeuer bei der Kapitalsteuer (Art. 90): Einerseits haben wir Verständnis, dass mit dieser Mindeststeuer die Aufwände der kantonalen Verwaltung abgedeckt werden sollen, andererseits ist dieser Betrag von bis anhin CHF 900.00 auch in die Totalsteuerbelastung von juristischen Personen einzurechnen.

Trotz der sinnvollen, verfahrenstechnischen Anpassung (Einführung eines Tarifs) haben wir aber rechtliche Bedenken, ob eine Ungleichbehandlung der juristischen Personen und damit der Grundsatz der Gleichbehandlung zu vertreten ist. Deshalb stellen wir die Frage, ob die Unterscheidung zwischen „unseren eigenen Gewerbebetrieben“ (CHF 876.00) und „Filibetrieben“ (CHF 511.00) politisch sinnvoll, rechtmässig und fair ist?

Die erhobene Mindeststeuer ist bis anhin nicht an die kantonale Gewinnsteuer anrechenbar. Aus unserer Sicht ist eine Verknüpfung, auch beispielsweise mit dem Vorhandensein von 50 Stellenprozenten im Kanton, denkbar. Damit würden reine Briefkastenfirmen und Steuerdomizile ohne volkswirtschaftlichen Nutzen weiterhin mindest- und gewinnbesteuert werden, das tatsächlich produzierende Gewerbe aber entlastet. Dies würde auch einer gewissen Logik entsprechen, wenn man Aufwände auch bei Firmen ohne Gewinn geltend machen kann, sie bei Firmen mit Gewinn aber ausschliesslich via Gewinnsteuern einzieht. Die gleiche Handhabung gilt auch bei von juristischen Personen gehaltenen Liegenschaften ohne Gewinn (0,2% p.a. auf Verkehrswert).

Schlussbemerkung: Unsere Regierung hat vom 1. Platz des Rankings als freiheitlichster Kanton der Schweiz/FL erfreut Kenntnis genommen. Allerdings sehen die Parteiunabhängigen AR bei einigen Steuern durchaus eine antifreiheitliche Haltung. Sei dies bei der bisherigen Praxis bei Mindestbesteuerung von juristischen Personen, dem Bezug von Kapitaleinstellungen bei der Vorsorge, der Vermögens- und Grundstücksteuer oder der aktiven Beseitigung von Schwelleneffekten. Wir bitten den Regierungsrat, die Steuerverwaltung, die Kommission Finanzen und den Kantonsrat die angesprochenen Handlungsfelder und eine Vereinfachung der gesamten Steuerkonstruktion anzugehen. Eine solche hätte einen positiven Einfluss auf die Ausgaben für die Einkommensermittlung, eine tiefere Staatsquote und den bürokratischen Aufwand für unsere Steuerpflichtigen.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Aufnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

sig. Arlette Schläpfer, Verantwortliche Vernehmlassungen